

RS UVS Niederösterreich 2000/01/24

Senat-WN-99-402

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.2000

Rechtssatz

Durch die in zeitlichem und sinngemäßem Zusammenhang mit der Aufforderung zum Alkotest stehende Weigerung, auf die Aufforderung ?fahren wir? mitzukommen, ist der Tatbestand der Weigerung, seine Atemluft untersuchen zu lassen, erfüllt.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at